

Gemeinde Salach
Landkreis Göppingen

Satzung
über die Erlaubnisse und Gebühren für
Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
(Sondernutzungssatzung)

Neufassung am

16.05.1995

Änderung am

25.09.2001

Satzung
über die Erlaubnisse und Gebühren für
Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
(Sondernutzungssatzung)

Gem. § 19 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG), § 2 des Kommunalabgabensetzes (KAG) und § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 25.09.2001 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

Allgemeines, Geltungsbereich

1. Für die Benutzung der öffentlichen Straßen, die in der Baulast der Gemeinde stehen, über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des beiliegenden Gebührenverzeichnisses erhoben; Gebühren werden auch erhoben, wenn eine Erlaubnis nach dem Straßengesetz nicht erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gem. § 21 Abs. 1 StrG nach bürgerlichem Recht richtet.
2. Bezieht sich eine Sondernutzung sowohl auf Straßenteile in der Straßenbaulast der Gemeinde als auch auf Straßenteile in der Straßenbaulast des Bundes, des Landes oder des Landkreises, sind die Gesamtgebühren ausschließlich aufgrund der Gebührenregelung des Bundes, des Landes oder des Landkreises festzusetzen.

§ 2

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

1. Keiner Erlaubnis bedarf im Rahmen der Gemeinverträglichkeit:
 1. das Aufstellen von Baugerüsten und Baugeräten auf Gehwegen bis zu einer Dauer von einem Monat, soweit ein geordneter und unbehinderter Fußgängerverkehr möglich ist;
 2. das Lagern von Baumaterialien, Holz und Brennstoffen auf Gehwegen bis zu einer Dauer von zwei Wochen, soweit ein geordneter und unbehinderter Fußgängerverkehr möglich ist;
 3. das Aufstellen von Containern auf Fahrbahnen bis zu einer Dauer von zwei Wochen;
 4. das Aufstellen von Milchbänken und Behältern;
 5. Schilder und Tafeln, die von politischen Parteien, Wählergemeinschaften oder Bewerbern anlässlich von Wahlen und Parteiveranstaltungen aufgestellt werden;
 6. Umzüge und Prozessionen von Vereinen oder Kirchen;
 7. das Abhalten von Märkten im Bereich des Marktplatzes durch örtliche Vereine und Vereinigungen;

8. die Durchführung von Veranstaltungen (z.B. Feste, verkaufsoffene Samstage/Sonntage, Hocketse) durch örtliche Vereine und Vereinigungen auf Straßen, Wegen und Plätzen;
 9. das Aufstellen von Gegenständen auf öffentlichen Gehwegen und Plätzen durch örtliche Schulen, Vereine und Vereinigungen anlässlich von Veranstaltungen; dasselbe gilt für Informationsstände;
 10. das Darbieten von Gesangs- und Musikgruppen aus besonderen Anlässen (Jubiläen, Hochzeiten, Geburtstage o.ä.);
 11. das Hineinragen von Automaten in den Gehweg, soweit ein unbehinderter Verkehr möglich ist. Es sind diesbezüglich die jeweils allgemein geltenden Richtlinien und Verwaltungsvorschriften zugrunde zu legen;
 12. Leitungsverlegungen im Luftraum über der Straße, soweit die erforderlichen Lichtraumprofile eingehalten werden;
 13. das Anbringen von Schutzdächern über Schaufenstern und Ladeneingängen;
 14. Ausschmückungen des Ortsbildes bei besonderen Anlässen (z.B. Prozessionen, Umzüge, Weihnachtsbeleuchtung);
 15. das Hineinragen von Werbeträgern im Luftraum über dem Gehweg, soweit ein unbehinderter Verkehr möglich ist.
2. Erlaubnisfreie Sondernutzungen können untersagt oder eingeschränkt werden.
 3. Die nach Abs. 1 von der Erlaubnis freigestellten Sondernutzungen können gebührenfrei in Anspruch genommen werden.
 4. Von der Erhebung einer Gebühr ist abzusehen, wenn der Betrag niedriger als 5,-- Euro ist.

§ 3

Erlaubnis Antrag

Erlaubnis Anträge sind mit Angabe von Art und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen. Die Gemeinde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 4

Bemessungsgrundsätze

1. Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach der Anlage. Soweit diese Rahmensätze vorschreibt sind
 1. Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch,
 2. das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners sowie
 3. die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners

zu berücksichtigen.

2. Bei Sondernutzungen, für die Gebühren nach Jahren bemessen werden und die im Laufe eines Rechnungsjahres beginnen oder enden, wird für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr erhoben. Ist eine Gebühr nach Tagen, Wochen oder Monaten bemessen, wird die hierfür angesetzte volle Gebühr auch dann erhoben, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des jeweiligen Zeitraumes ausgeübt wird.

§ 5

Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner sind
 1. der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger,
 2. wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt,
 3. wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehung einer Gebührenschuld

Der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, Genehmigung oder mit der sonstigen Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt. Bei unerlaubter Sondernutzung entsteht der Anspruch auf die Gebühr mit dem Beginn der Nutzung. Sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, so entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr für das erste Jahr bei der Erteilung der Erlaubnis; der Anspruch auf die nachfolgenden Gebühren entsteht mit Beginn der folgenden Rechnungsjahre.

§ 7

Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Sondernutzungsgebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzungen an den Schuldner fällig. Bei Gebühren, die in Jahresbeträgen festgesetzt sind, werden die auf das laufende Rechnungsjahr entfallenden Beträge entsprechend der Bestimmung in Satz 1, die folgenden Jahresbeträge zum 02. Januar jeden Jahres, Monatsbeträge werden zum dritten Tag eines Monats fällig. Gebühren, die in Wochen- oder Tagesbeträgen festgesetzt sind, werden in einem Betrag sofort zur Zahlung fällig.

§ 8

Erstattung

Wird die Sondernutzung aufgegeben oder die Erlaubnis oder Genehmigung widerrufen, so werden auf Antrag die im voraus entrichteten Gebühren anteilig erstattet. Der Antrag kann nur innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden. Beträge unter 5,-- Euro werden nicht erstattet.

§ 9

Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit besondere gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für die Benutzungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 10

Märkte

Soweit für öffentliche Märkte nach den marktordnungsrechtlichen Vorschriften ein Entgelt erhoben wird, das auch ein Entgelt für die Überlassung des Raumes enthält, werden Gebühren nach dieser Satzung nicht erhoben.

§ 11

Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

1. Auf Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis oder Genehmigung vor Inkrafttreten dieser Satzung erteilt worden ist, findet das Gebührenverzeichnis mit Inkrafttreten dieser Satzung Anwendung. Enthält die Erlaubnis oder Genehmigung einen entsprechenden Vorbehalt, so findet das Gebührenverzeichnis rückwirkende Anwendung.
2. Die Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Salach, den 08. Oktober 2001

Bernd Lutz
Bürgermeister

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Vorbemerkungen: Für die in diesem Verzeichnis angeführten Tatbestände sind Sondernutzungsgebühren nur zu erheben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht mehr gemeingebrauchlich ist und wenn sich nicht aufgrund von § 21 Abs. 1 StrG die Einräumung eines Rechts zur Benutzung der Straßen nach bürgerlichem Recht richtet.

Nr.	Nutzungsart	Gebühr in Euro jährlich	sonstige
1.	Bauliche Anlagen (einschl. Schilder, Pfosten, Masten u.ä.)		
1.1	Fahrkarten- und Auskunftsschalter, Fahrkarten- und Wechselautomaten sowie Wartehallen u. Informationsstände für nichterwerbswirtschaftliche Zwecke und für den Linien-, Schüler- und Behindertenverkehr, Hinweisschilder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer, wie Hinweisschilder auf Gottesdienste, Zeltplätze, allgemein übliche Sammelhinweisschilder auf Kraftfahrzeughilfsdienste, Tankstellen, Gaststätten und Hotels sowie Hinweisschilder auf Veranstaltungen von allgemeinem Interesse, wie Jahrmärkte, Messen, Ausstellungen, Sportveranstaltungen	gebührenfrei	gebührenfrei
1.2	Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Erker, Treppen, soweit sie baurechtlich genehmigt sind.	gebührenfrei	gebührenfrei
1.3	Kioske, Straßencafes (Gartenwirtschaften), Imbistände, sonstige Verkaufsstände, Informationsstände für erwerbswirtschaftliche Zwecke, soweit nicht Gebührenfreiheit nach § 2 besteht je qm	5 - 100	5 - 200 einmalig
1.4	Automaten, soweit sie nicht unter Nr. 1.1. fallen oder nach § 2 Gebührenfreiheit besteht	10 - 250	---
1.5	Vorübergehende Aufstellung von Gerüsten, Baubuden, Werkzeughütten, Maschinen, Geräten, Fahrzeugen, einschl. Hilfseinrichtungen (z.B. Zuleitungskabel, Lagerung von Material), soweit sie nicht gem. § 2 erlaubnisfrei sind	---	1 - 10 täglich 50 wöchentl. 300 monatl.
1.6	Aufstellen und Ausstellen von Gegenständen zum Verkauf	10 - 200	2 - 5 täglich 5 - 25 wöchentl.
1.7	Schilder, Transparente, Fahnen, einschl. Pfosten und Masten, soweit nicht nach § 2 gebührenfrei	25 - 250	10 - 150 einmalig
	nichterwerbswirtschaftlich	gebührenfrei	gebührenfrei

Nr.	Nutzungsart	Gebühr in Euro jährlich	sonstige
1.8	Schaukästen je angefangene qm für eingetragene Vereine, Wählergemeinschaften, Parteien	5 - 25 gebührenfrei	1 - 10 monatl. gebührenfrei
2.	Besondere Veranstaltung im Sinne der StVO, wenn durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann		
2.1	Motorsportliche Veranstaltungen	---	15 - 500 tägl.
2.2	Werbeveranstaltungen, z.B. Ausstellungswagen, Lautsprecherwagen		
2.2.1	für erwerbswirtschaftliche Zwecke	---	10 - 100
2.2.2	für nichterwerbswirtschaftliche Zwecke	gebührenfrei	gebührenfrei
2.3	Straßenhandel ohne bauliche Anlage	---	2,50 - 100 tägl. 10 - 250 wöchentl. 25 - 500 monatl.
2.4	Verkaufswagen ohne festen Standort	15 - 400	2,50 - 50
3.	Sonstige Sondernutzungen		
3.1	bewegliche, gewerbliche Außenwerbung mittels Plakatträger je Person	---	2,50 - 25 täglich
	mittels Werbefahrzeug je Fahrzeug	---	2,50 - 25 täglich
3.2	Aufstellen oder Abstellen von nicht zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen, einschl. Wohnwagen zu nicht gewerblichen Zwecken je Fahrzeug	---	1 - 25 täglich
3.3	Sondernutzung von Feld- und Waldwegen, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, durch den jeweiligen Eigentümer	gebührenfrei	gebührenfrei
	Feld- und Waldwegbenutzung je Fahrzeug	15 - 400	2 - 10 täglich 2,50 - 20 wöchentl. 5 - 50 monatl.

Nr.	Nutzungsart	Gebühr in Euro jährlich	sonstige
4.	Sonstige Sondernutzungen, die in Nr. 1 bis 3 des Verzeichnisses nicht aufgeführt sind	25 - 500	2,50 - 400
5.	Bei Sondernutzungen im überwiegend öffentlichen Interesse ermäßigt sich die Gebühr um mind. 70% des Ansatzes. Dasselbe gilt bei Sondernutzungen, bei denen der Erlös einem gemeinnützigen Zweck zugeführt wird.		